

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES REFERATES STÄDTISCHE MUSIKSCHULE

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Städtische Musikschule eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 27.09.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 13.08.2018, ZI. KA-07190/2018 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung in der Magistratsabteilung V (MA V) eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Städtische Musikschule im Amt für Kultur vorgenommen.

Diese Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die rechtlichen Grundlagen,
- die Darstellung der Musikschule in der Jahresrechnung,
- das Schulgeld im Bereich der Musikschule,
- die Be- und Verrechnung des Gemeindeabdeckungsbeitrages,
- die Kautionen für Musikinstrumente,
- das Personalmanagement sowie
- die Förderung für Personalkosten seitens des Landes Tirol

gelegt.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

Aufgaben des Referates Städtische Musikschule

Die Zuordnung von Aufgaben innerhalb dem Stadtmagistrat erfolgt laut Magistratsgeschäftsordnung (MGO) – besonderer Teil – auf Amtsebene. Die Kontrollabteilung führte daher eine Abstimmung mit der zuständigen Amtsvorständin durch, um die Aufgaben des geprüften Referates laut MGO herauszufiltern. Aus der Vielzahl von Aufgaben, die dem Amt zugeordnet worden sind, wurden laut Amtsvorständin folgende Aufgaben vom Referat für Musikschule wahrgenommen:

- Führung der Innsbrucker Musikschule
- Künstlerische Wettbewerbe (Paul-Hofhaimer-Preis)

Die unterschiedlichen Aufgaben werden auch im städtischen Rechnungsabschluss getrennt abgeleitet. Die Kontrollabteilung konzentrierte sich bei ihrer Einschau auf die Führung der Innsbruck Musikschule, welche in der städtischen Jahresrechnung im Unterabschnitt 320210 – Musikschule dargestellt wird.

Die Musikschule der Stadt Innsbruck ist seit ihrer Trennung vom Konservatorium im Jahr 1987 dem Amt für Kultur der Magistratsabteilung V zugeordnet worden.

Risikomanagement

Im Sinne eines Risikomanagementsystems wurden die Führungskräfte im Stadtmagistrat mit Rundschreiben des Magistratsdirektors Zl. Maglbk/8743/MD-SO/1 vom 02.11.2015 angehalten, eventuelle Risiken der jeweiligen Dienststelle zu evaluieren bzw. zu beschreiben und Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen. Eine diesbezügliche Abfrage seitens der Kontrollabteilung beim Referat Städtische Musikschule zeigte, dass in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Datenerhebung bzw. Risikoanalyse stattgefunden hat.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Tiroler Musikschulgesetz

Regelungsschwerpunkte

Mit dem Tiroler Musikschulgesetz (LGBl. Nr. 44/1992) kurz TMSG, das am 01.09.1992 in Kraft trat, wurde ein Gesetz auf Landesebene geschaffen, welches zum Ziel hat, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen.

Das Tiroler Musikschulgesetz enthielt zwei Regelungsschwerpunkte. Einerseits ist es dem Land Tirol zur Aufgabe gemacht worden, im Zusammenwirken mit den Gemeinden Landesmusikschulen zu errichten und zu führen. Diese werden im Tiroler Musikschulwerk, welches das gemeinsame organisatorische Dach aller Landesmusikschulen bildet, zusammengefasst.

Neben den Landesmusikschulen bestanden in Tirol andererseits Musikschulen, die von Gemeinden (sog. sonstige Musikschulen) erhalten werden. Die Stadt Innsbruck fällt (neben der Musikschule Hall sowie Wattens) unter die sonstigen Musikschulen und wurde im vom Land zu erstellenden Musikschulplan (dieser bestimmt die räumliche Verteilung der Musikschulen) auch als solche geführt.

Förderungen

Im Vergleich zu den Landesmusikschulen im Tiroler Musikschulwerk (2. Abschnitt TMSG) galten für die sonstigen Musikschulen abweichende Förderbestimmungen. Darüber hinaus wurde im TMSG normiert, dass auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt Innsbruck konnte jedoch durch eine Fördervereinbarung mit dem Land Tirol vom 08.10.1997 eine rechtliche Absicherung erreichen.

3.2 Privatschulgesetz

Allgemeines

Die Musikschule der Stadt Innsbruck fällt unter das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz idgF, zuletzt BGBl. I Nr. 038/2017).

Als Schulerhalter einer Privatschule wird dabei im § 4 des Privatschulgesetzes u.a. jede Gebietskörperschaft, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes genannt. Aufgabe des Schulerhalters ist dabei die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.

Öffentlichkeitsrecht

Im Privatschulgesetz wird zudem noch das Öffentlichkeitsrecht der Schule geregelt. Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird einer Privatschule zugestanden, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Aus den übermittelten Unterlagen im Rahmen der Einschau war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes mittels Bescheid des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur im Jahr 2004 (für das Schuljahr 2003/2004) erstmals an die Stadt Innsbruck als Schulerhalterin der Musikschule erging.

Aufgrund von mehreren Änderungen des Lehrplanes der Musikschule bzw. des Status wurden weitere Ansuchen an das zuständige Bundesministerium seitens der Stadt Innsbruck gestellt. Der letzte diesbezügliche Bescheid vom 03.07.2009 – welcher der Kontrollabteilung zur Einsicht bereitgestellt wurde – genehmigt das Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung ab dem Schuljahr 2009/10.

3.3 Statut

Sachbezugswerteverordnung

Das zur Prüfeinschau aktuelle Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck gliederte sich in drei Teile:

- Organisation (Teil A)
- Schulordnung (Teil B)
- Lehr- und Studienpläne (Teil C)

Organisation

Das Personal besteht laut Statut aus

- dem Direktor,
- dem Lehrkörper (Fachgruppenleiter, Lehrkräfte) sowie
- dem Verwaltungspersonal.

Die Unterrichtsfächer, welche die Musikschule der Stadt Innsbruck anbietet bzw. die vom Lehrkörper (Fachgruppenleiter und Lehrkräfte) unterrichtet worden sind, waren in 14 Fachgruppen zusammengefasst.

Die einzelnen Unterrichtsfächer reichten dabei von Instrumentalfächern (32 Hauptfächer) über die Vokalausbildung, die Elementare Ausbildung, Ensemble- und Orchesterstück, die Musiktheorie, Volksmusik /-Ensemble bis hin zu Vorbereitungsklassen bzw. Studienvorbereitung von Schülern.

Die Ausstattung der Schule war als ein zentraler Punkt des Organisationsteiles geregelt und betraf die Stadt Innsbruck in der Funktion als Schulerhalterin.

Schulordnung

Die Schulordnung fand auf alle Personen Anwendung, welche als Schüler in die Musikschule aufgenommen wurden.

Die Schulordnung sah zudem vor, dass Bewerber aus Gemeinden, die keinen Beitrag zum Schulaufwand der Musikschule der Stadt Innsbruck geleistet haben, grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule hatten, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen dennoch aufgenommen werden konnten. Die Einhebung des Schulgeldes (inkl. eventueller Ermäßigung) bzw. der Verweis auf die zuständigen Entscheidungsorgane wurde ebenfalls in der Schulordnung erwähnt.

Lehr und Studienpläne

Der dritte Abschnitt (Teil C) des Statutes beinhaltete die jeweiligen Lehr- und Studienpläne. Diese normieren neben dem Lehrstoff u.a. die Aufnahmebedingungen (Mindestalter) sowie die Gliederung der Ausbildungszeit in den einzelnen Stufen (Elementar- bis Oberstufe). Die Erstellung, Planung, Gewichtung und Verteilung des Lehrplanes auf das jeweilige Schuljahr oblag dem Direktor der städtischen Musikschule.

4 Die Musikschule der Stadt Innsbruck in der Jahresrechnung

Anordnungsberechtigung

Fokussierend auf den Unterabschnitt 320210 – Musikschule erwähnte die Kontrollabteilung, dass innerhalb eines Unterabschnittes die Einnahmen und die Ausgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Voranschlagsposten) zu ordnen sind.

Darüber hinaus wies die Kontrollabteilung zum allgemeinen Verständnis darauf hin, dass nicht alle im Unterabschnitt 320210 – Musikschule budgetierten bzw. abgerechneten Voranschlagsposten unter der Anordnungsberechtigung (AOB) der Leitung des Amtes für Kultur (AOB 5100) stehen. So wurden beispielsweise die in den Unterabschnitten präliminierten Voranschlagsposten (Vp.) für Personalkosten vom Vorstand des Amtes für Personalwesen (AOB 1200) der MA I oder jene im Zusammenhang mit Mietzinsen an die IIG & Co KG (bzw. Geschäftsbesorgungszahlungen an die IISG) vom Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV (AOB 4300) verwaltet.

4.1 Ausgaben 2016 und 2017 laut Jahresrechnung

Ausgaben 2016 u. 2017 Der Rechnungsabschluss für 2016 zeigte, dass die gesamten Sollausgaben (€ 5.609.081,71) der Musikschule vorwiegend im Personalbereich (rund 94,5 % oder € 5.299.672,85) lagen und unter der Anordnungsberechtigung des Amtes für Personal standen. Die Mittelverwendung des Amtes für Kultur fiel mit rund 2,6 % (bzw. € 145.511,48) verhältnismäßig gering aus.

Ein ähnliches Bild zeichneten auch die Gesamtausgaben des Jahres 2017 mit einem Sollwert von € 5.948.431,80 (siehe Tabelle 2). Naturgemäß standen wiederum die Personalausgaben (€ 5.567.748,41 bzw. 93,60 %) mit dem größten finanziellen Volumen zu Buche. Auch die restlichen Bereiche wichen hinsichtlich des prozentuellen Anteiles nur geringfügig vom Vorjahr ab

Die Steigerung der Sollgesamtstände im Jahr 2017 (rund € 5,95 Mio.) gegenüber 2016 (rund € 5,61 Mio.) war aufgrund der Dominanz der Personalkosten auch in diesem Segment zu finden. Die Mehraufwendungen von 2016 auf 2017 innerhalb der Personalkosten betrug laut Rechnungsabschluss rund € 270 Tsd. und war vor allem auf die Erhöhung (Inflationsausgleich) der Löhne und Gehälter der städtischen Bediensteten um 1,3 % ab Jänner 2017 sowie auf die Vorrückungen in den Gehaltsschemata zurückzuführen. Auch die Jubiläumsgelder fielen im Jahr 2017 leicht höher aus als im Vorjahr 2016. Darüber hinaus war die Stundenverteilung bzw. das Beschäftigungsausmaß (speziell bei Teilzeitkräften) von Lehrpersonen in den einzelnen Schuljahren – angesichts der Fächernachfrage – oft unterschiedlich und kann variieren.

4.2 Einnahmen 2016 und 2017 laut Jahresrechnung

Einnahmen 2016 und 2017 Es zeigte sich, dass der größte Teil der Einnahmen bei der Anordnungsberechtigung der Kultur verbucht wurde. Die Gesamteinnahmen von € 2.978.687,77 betrafen mit rd. € 2,97 Mio. (bzw. rd. 99,7 %) fast ausschließlich die AOB 5100 (Kultur). Die größte Position mit rd. 72,0 % der Gesamteinnahmen war dabei eine laufende Transferzahlung des Landes (Förderung Personalaufwand) in Höhe von € 2.131.900,00.

Das Gesamtbild hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen änderte sich im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr nicht. Wenngleich die gesamten Solleinnahmen in Höhe von € 2.964.700,17 im Jahr 2017 um rund € 14 Tsd. unter dem Vorjahresergebnis lagen und somit eine geringfügige Änderung eingetreten ist, blieben die Größenverhältnisse innerhalb der Einnahmen (rd. 99,7 % bei AOB 5100) im Wesentlichen unverändert.

5 Schulgeld

Schulgeldeinnahmen 2015 bis 2017 Die städtische Musikschule vereinnahmte Schulgelder im Vergleichszeitraum von insgesamt € 2.360.039,89 (2015: € 785.582,04, 2016: € 791.978,37 und 2017: € 782.479,48), wobei das Jahr 2016 gegenüber den beiden Vergleichsjahren am wirtschaftlich erfolgreichsten war. Mit den von den Musikschülern entrichteten Tarifen für die Musikschuljahre 2016 und 2017 konnten somit rd. 14,10 % bzw. 13,15 % der Gesamtausgaben des Unterabschnittes 320210 Musikschule (2016: € 5.609.081,71 und 2017: € 5.948.431,80) abgedeckt werden.

Mahnwesen – Empfehlung

Im Vergleich zu den Präliminarien, die in den Jahren 2015 und 2016 je € 775.000,00 und im Jahr 2017 € 790.000,00 betragen, erzielte die Musikschule der Stadt Innsbruck demgegenüber im Jahr 2015 € 10.582,04 und im Jahr 2016 € 16.978,37 an Mehreinnahmen. Im Jahr 2017 erwirtschaftete die städtische Musikschule geringfügige Minder-einnahmen von rd. € 7,50 Tsd. im Vergleich zum veranschlagten Budgetwert.

Das Musikbüro der städtischen Musikschule schreibt die jeweiligen Schultarife mit Hilfe der für Musikschulen optimierten Verwaltungssoftware (Musik-Office) vor. Das Schulgeld wird semesterweise – für das Sommer- und für das Wintersemester – mittels zugesandten Erlagscheinen eingehoben. Augenfällig war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass in der städtischen Schulgeldordnung im Gegensatz zur Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes keine Zahlungsfristen angeführt sind. In den Bestimmungen des Tiroler Musikschulwerkes ist als Zahlungstermin für das Wintersemester der 15.11. und für das Sommersemester der 15.03. des Schuljahres angeführt.

Nach Auskunft der städtischen Musikschule wurde der entsprechende Zahlscheinversand im Schuljahr 2017 für das Sommersemester 2017 am 20.03.2017 und für das Wintersemester 2017/2018 am 24.10.2017 begonnen und durchgeführt.

Eine sohin (teilweise) verspätete Schulgeldvorschreibung im Jahr 2017 und das Fehlen eines standardisierten, automationsunterstützten Mahnwesens in der städtischen Musikschule führte letztlich zum Ergebnis, dass Schüler ohne Entrichtung des Schulgeldes den Unterricht für das betreffende Sommersemester zur Gänze besuchen konnten. Im Zuge einer Nachschau in den von der Musikschule übermittelten Prüfunterlagen stellte die Kontrollabteilung insgesamt 19 Fälle für das Sommersemester 2017 fest. Das ausstehende, vorgeschriebene Schulgeld betrug € 1.677,00 und betraf überwiegend die elementare Ausbildung, insbesondere das Unterrichtsfach Musikalische Früherziehung. Darüber hinaus erkannte die Kontrollabteilung in weiteren sechs Fällen unbezahlte Schulgelder in Höhe von € 540,00 für das vergangene Wintersemester 2016/2017.

Die auch in diesem Bericht aufgetretene Thematik einer zeitverzögerten Vorschreibung von Schulgeldern und somit einen mit Verspätung stattfindenden Mahnlauf durch die Musikschule der Stadt Innsbruck bzw. dem Amt für Rechnungswesen der MA IV verwies die Kontrollabteilung ergänzend auf ihre Ausführungen im damaligen Prüfbericht vom 07.05.2001, KA-30/2001.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung bedarf es generell einer zeitnahen Vorschreibung der Schulgelder und eines normierten, abgestimmten Mahnsystems zur Sicherstellung der notwendigen Einnahmen der Musikschule der Stadt Innsbruck.

Aufgrund (wiederholter) obiger Feststellungen regte die Kontrollabteilung an, die bisherige praktizierende Vorgehensweise bezüglich manueller Anordnung der jeweiligen Schulgelder und in weiterer Folge die Durchführung des betreffenden Mahnwesens einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Zudem empfahl die Kontrollabteilung in diesem Kontext und aus verwaltungsökonomischen Gründen in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zu prüfen, ob eine automatische Übertragung der einzelnen Schulgeldvorschreibungen mittels einer adäquaten IT-Schnittstelle von der für Musikschulen maßgeschneiderten EDV-Software „Music-Office“ in das neue städtische ERP-System „GeOrg“ (Buchhaltungssystem) für die Musikschule der Stadt Innsbruck praktikabel und realisierbar erscheint.

Mit Hilfe der Buchhaltungssoftware „GeOrg“ erfolgt schließlich ein zentraler einheitlicher Versand der Schulgeldvorschreibungen (Rechnungen) sowie der dazugehörigen Zahlscheine an die betreffenden zahlungspflichtigen Musikschüler. In weiterer Folge würde die zuständige zentrale städtische Buchhaltung (Amt für Rechnungswesen der MA IV) ein standardisiertes, zielführendes Mahnwesen für die Musikschule der Stadt Innsbruck abwickeln.

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang des Weiteren an zu prüfen, ob als Alternative zum Zahlscheinversand auch das SEPA-Lastschriftverfahren für die Begleichung des Schulgeldes für die Musikschule der Stadt Innsbruck zweckmäßig ist. Vorteile des SEPA Lastschriftverfahrens sind u.a. ein einfacher und kosteneffizienter Weg zum Einziehen von Schulgeldern und die Sicherheit, dass die Zahlung innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes abgeschlossen ist, sowie die Optimierung der Zahlungsmittelverwaltung.

In ihrer Stellungnahme kündigte die Fachdienststelle an, die Empfehlungen der Kontrollabteilung aufzunehmen und diesbezügliche Gespräche zu führen.

Saldierungsverbot der Einnahmen und Ausgaben – Empfehlung

Die Musikschule der Stadt Innsbruck hat bei einem Innsbrucker Kreditinstitut ein eigenständiges Bankkonto eingerichtet und dieses lautet auf Stadtgemeinde Innsbruck, Musikschule Innsbruck. Es wird ausschließlich zur Vereinnahmung der betreffenden Schulgelder verwendet. Auf diesem Konto sind der Musikschuldirektor sowie eine Sachbearbeiterin der Schulverwaltung einzeln zeichnungsberechtigt. In diesem Zusammenhang konstatierte die Kontrollabteilung die fehlende Darstellung des betreffenden Bankkontos und infolgedessen keinen Ausweis eines dementsprechenden Saldos im städtischen Kassennachweis bzw. in der Vermögensrechnung.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Einsichtnahme in die im Musikbüro aufbewahrten Kontoauszüge des obigen Bankkontos konnte sich die Kontrollabteilung davon überzeugen, dass ausschließlich Habenbuchungen mit Ausnahme der Quartalsabschlüsse (Kontoführungsspesen) verbucht werden. Die Habenbuchungen betreffen die einbezahlten Schulgelder. Der jeweilige ausgewiesene Habenstand dieses Kontos wird täglich zugunsten des Hauptgirokontos der Stadtgemeinde Innsbruck abgeschöpft und somit weist das Konto der städtischen Musikschule im Allgemeinen einen Nullstand aus. In weiterer Folge wird vom Referat Stadtkasse des Amtes für Rechnungswesen der MA IV dieser Kontoübertrag der städtische Musikschule in einer Gesamtsumme auf dem Haushaltskonto 2/320210+810000 Leistungserlöse als Schulgeld vereinnahmt.

Außerdem zeigte sich für die Kontrollabteilung bei Durchsicht der Quartalsabschlüsse der Jahre 2016 und 2017 des besagten Bankkontos, dass geringfügige Sollzinsen (Aufwand) dem auf Habenbasis geführten Girokonto angelastet wurden. Diese Sollstellungen sind dem Umstand geschuldet, dass durch die Verrechnung der vierteljährlichen Kontoführungsentgelte von Seiten des jeweiligen Kreditinstitutes sowie infolge der täglichen Abschöpfung der Habenstände eine mangelnde Deckung auf dem Bankkonto vorlag und dadurch Sollzinsen anfielen.

Im Zuge der Abstimmung mit dem korrespondierenden Haushaltskonto 2/320210+810000 Leistungserlöse, auf welchem die gesamten Schulgelder aus der täglichen Kontoabschöpfung vereinnahmt werden, konstatierte die Kontrollabteilung einen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausweis der Schulgeldeinnahmen auf dem diesbezüglichen Bankkonto und der städtischen Haushaltsrechnung. So hat die Musikschule der Stadt Innsbruck verabsäumt, die ausgewiesenen Kontonutzungsentgelte sowie Sollzinsen im Jahr 2016 von € 708,21 und im darauffolgenden Jahr 2017 in Höhe von € 704,59 auf die betreffenden Sachkonten, bspw. 657000 Geldverkehrsspesen, explizit zu verbuchen. Durch den jeweiligen Kontoübertrag sind die vereinnahmten Schulgelder mit den vierteljährlichen Kontoführungspesen saldiert und als verringerter Erlösbetrag auf das in Rede stehende Haushaltskonto 2/320210+810000 Leistungserlöse eingebucht worden.

Der für die betreffenden Gebietskörperschaften anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Verrechnung sowohl von Einnahmen als auch von Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen hat. Es gilt sohin ein striktes Saldierungsverbot.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der Musikschule in der städtischen Haushaltsrechnung künftig auf eine den Bestimmungen der VRV 1997 gemäße Verbuchung Bedacht zu nehmen.

Ferner regte die Kontrollabteilung an, das für die uneingeschränkte Vereinnahmung der Schulgelder der städtischen Musikschule eingerichtete Bankkonto in den städtischen Kassennachweis aufzunehmen. Somit ist gewährleistet, dass alle dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben- und Debetsalden vollständig dem städtischen Kassenabschluss zugeordnet sind.

Im Rahmen der Stellungnahme der Städtischen Musikschule wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

5.1 Schulgeldtarife

Einhebung eines Schulgeldes

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Innsbruck ist im Allgemeinen von allen angemeldeten Schülern ein angemessener Beitrag (Schulgeld) zu den Kosten der Errichtung und Führung (laufender Betrieb) der städtischen Musikschule zu leisten. Dieses Schulgeld ist semesterweise für das jeweilige Sommer- bzw. Wintersemester zu entrichten. Die Stadtgemeinde Innsbruck ist Schulerhalterin dieser Einrichtung und zu deren Aufgabe zählt die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung für die Führung der städtischen Musikschule.

Das diesbezügliche städtische Schulgeld wird von dem nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck hierfür zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe des Statuts des Tiroler Musikschulwerkes festgesetzt. Die Landesregierung bestimmt die Höhe des Schulgeldes nach den einzelnen Unterrichtsarten und dem damit verbundenen Aufwand sowie nach allgemeinen familiären Gesichtspunkten für alle Landesmusikschulen einheitlich.

StS-Beschluss
bezüglich Höhe der
Schulgeldtarife

Der Stadtssenat hat in seiner Sitzung vom 11.05.2016 die vom Land Tirol vorgegebenen Tarife (Schulgeld) für die Musikschule der Stadt Innsbruck für das in Rede stehende Schuljahr 2016/2017 beschlossen. Dieser einstimmige Beschluss beinhaltet des Weiteren die automatische Erhöhung dieser Tarife in den Folgejahren nach den vom Land Tirol beschlossenen Wertsteigerungen.

Die Kontrollabteilung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass laut Vereinbarung vom 08.10.1997 sowie deren Nachtrag vom 12.04.1999 das Land Tirol der Stadtgemeinde Innsbruck eine erhöhte Förderung iSd TMSG – von 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der städtischen Musikschule sowie von zwei Verwaltungsbediensteten – unter der Bedingung gewährte, dass in der Musikschule der Stadt Innsbruck die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes gilt. Die Stadt Innsbruck ist aus diesem Grund in ihrem Ermessensspielraum der tariflichen Gestaltung an die verbindlichen Vorgaben des Landes Tirol gebunden.

Schulgeld Semester-
tarife 2009/10 bis
2016/17

Mit nachfolgender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die Entwicklung des pro Semester zu zahlenden Schulgeldes für die verschiedenen Unterrichtsarten im Schuljahresvergleich ab.

Schulgeld - Semestertarife			
Musikschule der Stadt Innsbruck			
Unterrichtsart	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2009/2010
Einzelunterricht	211,00	207,00	197,00
Gruppenunterricht (2 Schüler)	157,00	154,00	147,00
Gruppenunterricht (3 Schüler)	150,00	147,00	140,00
Ensembleunterricht (bis zu 5 Schüler)	102,00	100,00	90,00
Ensembleunterricht (ab 6 Schüler)	77,00	75,00	65,00
Kurse	69,00	68,00	65,00
Singschule	48,00	47,00	44,00
Musik. Früherziehung / Musikwerkstatt	77,00	75,00	65,00

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Tarife für die einzelnen Unterrichtsarten im Vergleichszeitraum im Schnitt um rd. 2,1 % (SJ 2016/2017) bzw. 7,4 % (SJ 2014/2015) erhöht. Dieser starke Anstieg vom Schuljahr 2009/2010 auf das Vergleichsjahr 2014/2015 ist darauf zurückzuführen, dass über mehrere Schuljahre hinweg keine Valorisierung der genannten Tarifposten vorgenommen wurde.

Die Beiträge für den Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht (bis zu 5 Schüler) haben sich insbesondere für das Schuljahr 2016/2017 um rd. 2,0 %, für den Ensembleunterricht (ab 6 Schüler) und für die Musikalische Früherziehung sowie Musikwerkstatt um beinahe 2,7 % erhöht.

5.2 Erwachsenenaufschlag

Erwachsenentarif

Außerdem wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass obige ausgewiesene Schulgeldbeiträge für das verschiedenartige Unterrichtsangebot der Musikschule der Stadt Innsbruck nur für Musikschüler bis zum 23. Lebensjahr zu bezahlen sind. Alle jene Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben zusätzlich einen 70 %igen Aufschlag auf das jeweilige Schulgeld zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Ferner auch jene Personen, die einen Ensembleunterricht oder einen Kurs an der Musikschule der Stadt Innsbruck belegen.

Evaluierung Befreiungstatbestände betreffend Erwachsenen- aufschlag – Empfehlung

Die Kontrollabteilung führte im Hinblick auf die Verrechnung eines dementsprechenden Aufschlages eine stichprobenartige Überprüfung der Höhe einzelner vorgeschriebener Schulgelder durch die städtische Musikschule durch.

Eine Verifizierung des gegenständlichen verfügbaren Datenmaterials durch die Kontrollabteilung hat ergeben, dass in mehreren Fällen kein diesbezüglicher Aufschlag von 70 % auf das Schulgeld durch die Musikschule der Stadt Innsbruck den betreffenden (erwachsenen) Personen in Rechnung gestellt wurde.

In Beantwortung einer Anfrage der Kontrollabteilung zu diesem Sachverhalt teilte der Musikschuldirektor mit, dass neben den bereits in der städtischen Schulgeldordnung genannten Befreiungstatbeständen ergänzend von Seiten der städtischen Musikschule beim Erlernen von bestimmten Hauptfächern bzw. Instrumentalfächern (sogenannten förderungswürdigen Musikinstrumenten) auf den in der Schulgeldordnung festgeschriebenen Zuschlag verzichtet wird. Demzufolge übermittelte der Leiter der Musikschule eine Liste mit insgesamt 14 förderungswürdigen Musikinstrumenten (Hauptfächer bzw. Instrumentalfächer), bei denen generell kein erhöhtes Schulgeld für die Personengruppe über 24 Jahre verrechnet wird.

Gemäß Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung werden an der besagten Schule insgesamt 32 Hauptfächer (Instrumentalfächer) unterrichtet. Davon sind insgesamt 14 bzw. beinahe 44,0 % dieser Instrumentalfächer – wie bspw. Fagott, Kontrabass, Oboe, Tuba, Zither usw. – vom erhöhten Schulgeld ausgenommen.

Mit Ablauf des laufenden Schuljahres 2017/2018 werden hingegen die von der Musikschuldirektion definierten zeitlich befristeten Musikinstrumente – Cello, Harfe, Horn, Posaune, Tenorhorn – wieder mit einem der Schulordnung entsprechenden Aufschlag von 70 % vorgeschrieben.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung korrespondierte diese oben beschriebene praktizierende Vorgehensweise der Musikschule der Stadt Innsbruck nicht mit der derzeit geltenden städtischen Schulgeldordnung für das Schuljahr 2016/2017. Auch die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes, die für die Stadt Innsbruck gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz bindend ist, wies keinen diesbezüglichen Erlassatbestand auf. Aus diesem Grund regte die Kontrollabteilung an, künftig eine inhaltliche Bewertung (Evaluierung) dieses Befreiungstatbestandes vorzunehmen und bei allfälliger (weiterer) Anwendung durch das Referat Städtische Musikschule eine dementsprechende Verschriftlichung vorzunehmen und dem zuständigen städtischen Gremium vorzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

5.3 Schulgeldermäßigungen

Schulgeldermäßigung ohne Antrag

Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die städtische Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden in diesen Fällen ohne Ansuchen die nachfolgenden Begünstigungen (Tarifnachlässe) gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist.

So sind bei der Belegung eines weiteren (zweiten) Hauptfaches oder ein zusätzliches (zweites) Familienmitglied besucht den Musikunterricht in einem Hauptfach gegenüber den Standardentgelten – bis zu einem Viertel beim Einzelunterricht und bis zu rd. 15,0 % beim Gruppenunterricht sowie der Musikalischen Früherziehung – geringere Tarife zu bezahlen.

Das semestrals Schulgeld reduzierte sich nochmals bei der Erlernung eines dritten Hauptfaches bzw. beim Besuch von mehreren (insgesamt drei) Familienmitgliedern der Musikschule der Stadt Innsbruck beim 50-minütigen Einzelunterricht um mehr als ein Drittel sowie bei den übrigen Unterrichtsarten um beinahe ein Viertel.

Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.

einkommensabhängige Schulgeldermäßigung

Mit Beschluss des Stadtsenates in seiner damaligen Sitzung vom 17.07.2001 wurde einer von der Magistratsabteilung V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport überarbeiteten Richtlinie für eine (einkommensabhängige) Schulgeldermäßigung zugestimmt. Diese neugefasste Richtlinie wird noch bis heute größtenteils unverändert von der Musikschule der Stadt Innsbruck angewandt.

Sozialbedürftige Musikschüler mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, die zumindest ein halbes Jahr an der Musikschule der Stadt Innsbruck inskribiert sind, können zusätzlich einen Antrag auf diese in Rede stehende (einkommensabhängige) Schulgeldermäßigung oder -befreiung stellen. Das Ansuchen ist vor Beginn des betreffenden Semesters im Musikschulbüro abzugeben und gilt jeweils für ein (Schul-)Jahr.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung einer derartigen Schulgeldermäßigung ist, dass der „Fleiß“ des förderungswürdigen Schülers im vorangegangenen Semester in der Benotungsliste mit „Sehr gut“ vom unterrichtenden Musiklehrer beurteilt wurde. In die

Fleißbeurteilung des Musikschülers werden nach Auskunft des Musikschuldirektors u.a. eine ernsthafte Stundenvorbereitung, ein strebsames und regelmäßiges Proben sowie ein kontinuierlicher Schulbesuch miteingerechnet.

Darüber hinaus orientiert sich die Richtlinie an den Einkommensverhältnissen des Antragstellers bzw. Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Bemessungsgrundlagen und daraus ableitend die zu verrechnenden Tarifposten (Vollzahler, Ermäßigungen um 1/3 bzw. 2/3 und gänzliche Befreiung) berechnen sich in Anlehnung an die erlassenen Bestimmungen sowie der Ermäßigungsrichtlinie des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V.

Für die Unterrichtsfächer Musikalische Früherziehung und Singschule (Kindersingen) wird von Seiten der Musikschule der Stadt Innsbruck hingegen keine sozial gestaffelte Schulgeldermäßigung gestattet.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Konnex darauf hin, dass in der (aktuellen) Schulgeldordnung für das Schuljahr 2016/2017, die mit Beschluss des Stadtsenates vom 11.05.2016 in Kraft getreten ist, im Gegensatz zur Ermäßigungsrichtlinie vom 11.07.2001 für alle Fächer (bspw. Hauptfächer [Instrumentalfächer], Vokalausbildung, Elementare Ausbildung [Musikalische Früherziehung], Ensemble- und Orchester-spiel, Musiktheorie, usw.) um eine Schulgeldermäßigung angesucht werden kann.

Beurteilungskriterien für
Gewährung einer
einkommensabhängigen
Schulgeldermäßigung –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat stichprobenartig in verschiedene Ansuchen um eine in Rede stehende (einkommensabhängige) Schulgeldermäßigung für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 Einsicht genommen.

Im Zuge dieser Überprüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei den willkürlich gesetzten Stichproben trotz Veränderung der Benotung in Fleiß im Winter- bzw. Sommersemester teilweise eine dementsprechende Anpassung hinsichtlich der Schulgelddhöhe (Ermäßigung oder Normaltarif) durch die Musikschule der Stadt Innsbruck verabsäumt wurde. Außerdem erkannte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass bei Anträgen mit mehreren Kindern auf Schulgeldermäßigung aufgrund des Beurteilungskriteriums „Fleiß“ in einigen Fällen Familienangehörige eine Reduzierung des Schulgeldes bekommen und andere wiederum nicht.

Gemäß dem von der städtischen Musikschule erstellten Formular „Ansuchen um Schulgeldermäßigung“ wird dem Antragsteller zudem die Möglichkeit eingeräumt, auch Darlehensrückzahlungen für Wohnraum-beschaffung bzw. Wohnraumsanierung vom gesamten Familieneinkommen in Abzug zu bringen. So erkannte die Kontrollabteilung in einem übermittelten Fall, dass neben den von einem Kreditinstitut bestätigten Kreditrückzahlungen auch die Prämie für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Vermögensverwaltung und lebenslanger Rentenleistung vom Gesamteinkommen subtrahiert wurde. Durch diese Vorgehensweise kam es zu einer Tarifverschiebung von der Stufe 3

auf Stufe 4 und somit zur gänzlichen Befreiung des Schulgeldes. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Schulgeldeinnahmen der städtischen Musikschule sich geringfügig verminderten.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, die mit Neufassung der Schulgeldermäßigungsrichtlinie im Jahr 2001 ursprünglich definierten Beurteilungskriterien, wie bspw. die Beurteilungsnote in „Fleiß“, für die Gewährung einer einkommensabhängigen, sozial gestaffelten Schulgeldermäßigung auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung sowie im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise sind für die Genehmigung einer nach bestimmten Einkommensgrenzen abgestuften Schulgeldminderung an sozial schwächere Familien ausschließlich rationale Beurteilungskriterien (bspw. Einkommensart, Einkommenshöhe, Richtsätze, Hauptwohnsitz, usw.) heranzuziehen.

Außerdem regte die Kontrollabteilung im Sinne sozialer Gerechtigkeit bzw. Bedürftigkeit an zu prüfen, ob eine Berücksichtigung von Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung (Eigentum) und -sanierung vom gesamten Familieneinkommen für die Gewährung der in Rede stehenden Schulgeldermäßigung sachlich gerechtfertigt ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtete die Fachdienststelle, dass eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet und dem zuständigen politischen Gremium vorgelegt werde.

6 Gemeindeabdeckungsbeitrag

StS Beschluss vom
23.04.2014
Einführung eines
Gemeindeabdeckungs-
beitrages

Die Stadtgemeinde Innsbruck führte mit einstimmigen Beschluss des Stadtsenates vom 23.04.2014 erstmals einen Gemeindeabdeckungsbeitrag für alle in die Musikschule der Stadt Innsbruck neu eintretenden Schüler ein, die keinen Hauptwohnsitz in Innsbruck nachweisen können. Dies gilt auch für bereits eingeschriebene auswärtige Schüler der Musikschule der Stadt Innsbruck, wenn diese ein neues Musikinstrument (Hauptfach) erlernen.

Der Gemeindeabdeckungsbeitrag wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Schüler vorgeschrieben. Im Gegenzug gewährt die Stadt Innsbruck jenen Innsbruckern, die aus dringenden pädagogischen oder organisatorischen Gründen eine Musikschule in einer anderen Gemeinde besuchen, die Übernahme des jeweiligen zu bezahlenden Gemeindeabdeckungsbeitrages. Auch in diesen Fällen liegt die Entscheidung darüber bei der Leiterin der MA V.

6.1 Auswärtige Musikschüler

Präliminarien
2014 bis 2017 –
Empfehlung

Mit nachfolgender Tabelle dokumentierte die Kontrollabteilung die Entwicklung der Einnahmen aus der Verrechnung eines halbjährlichen Gemeindeabdeckungsbeitrages für auswärtige Schüler im mehrjährigen Vergleich seit dessen erstmaligen Vorschreibung im Schuljahr 2014:

Einnahmen - Gemeindeabdeckungsbeitrag				
Bezeichnung	2017	2016	2015	2014
Vp. 2/320210+817101 - Kostenbeiträge von Gemeinden	41.562,00	43.566,00	6.028,00	4.658,00
Präliminarien	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00
Semesterbeitrag	267,00	274,00	274,00	274,00
Anzahl auswärtiger Schüler	156	111	70	17

Eine Einschau in die Voranschläge der Landeshauptstadt Innsbruck der betreffenden Rechnungsjahre bezüglich der obigen Voranschlagspost zeigte, dass ein gegenüber den tatsächlichen erwirtschafteten Einnahmen (2016: € 43.566,00 und 2017: € 41.562,00) Budgetwert von je € 5.000,00 für die betreffenden Jahre 2016 und 2017 präliminiert wurde.

Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen der Erstellung des Voranschlages und dessen Abwicklung sowie allfälligen Unsicherheitsfaktoren, die jeder Budgeterstellung zu Grunde liegen, kommt es durchwegs sowohl zu Einnahmen- als auch Ausgabenabweichungen.

Da die Einnahmen aus der Verrechnung von Gemeindeabdeckungsbeiträgen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind und sohin die prognostizierten Budgetwerte regelmäßig überschritten wurden, regte die Kontrollabteilung im Sinne der allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze an, künftig die Präliminarien den tatsächlichen Gegebenheiten anzugleichen.

Das Referat Städtische Musikschule werde der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen und beim nächsten Voranschlag die nötige Angleichung vornehmen.

Periodenreine
Verbuchung der
Gemeindeabgangs-
deckungsbeiträge –
Empfehlung

Des Weiteren war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang der offenkundige Anstieg der betreffenden Einnahmen vom Jahr 2015 (€ 6.028,00) auf das Jahr 2016 (€ 43.566,00) um mehr als € 37.538,00 auffallend. Im Zuge der Durchsicht der übermittelten Prüfunterlagen – auswärtige Schülerlisten der Jahre 2014 bis 2017 – stellte die Kontrollabteilung fest, dass von Seiten des Referates Städtische Musikschule keine periodenreine Vorschreibung der betreffenden Gemeindeabgangsdeckungsbeiträge an die jeweiligen Wohnsitzgemeinden für die einzelnen Finanzjahre 2015 und 2016 erfolgte. So wurden im Jahr 2015 ausschließlich die Beiträge für das Sommersemester angeordnet und im nachfolgenden Jahr 2016 neben den beiden Schulsemestern (Sommer und Winter) zusätzlich das Wintersemester aus dem Vorjahr.

Im Rahmen ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung des Weiteren fest, dass die gesamten Kostenbeiträge von den Wohnsitzgemeinden für das gesamte vergangene Wintersemester 2015/2016 (erst) im darauffolgenden Finanzjahr 2016 angeordnet wurden.

Die für das Sommersemester 2016 errechneten Gemeindeabdeckungsbeiträge von insgesamt € 13.152,00 hat die geprüfte Dienststelle wiederum mit zeitlicher Verzögerung im April 2016 über die hierfür eingerichtete Haushaltstelle 2/32020+817101 – Musikschule, Kos-

tenbeiträge von Gemeinden angewiesen. Die Beiträge für das jeweilige Wintersemester 2016/2017 in Höhe von € 16.988,00 wurden mehrere Monate später Anfang Dezember des Jahres 2016 zur Anordnung gebracht.

Außerdem war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich, dass rd. 13,2 % bzw. € 5.754,00 von den gesamten Vorschreibungen von Gemeindeabdeckungsbeiträgen an die betreffenden Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Musikschüler im Jahr 2016 noch ausständig waren.

Eine Einschau in den vorläufigen Rechnungsabschluss des Jahres 2017 zeigte, dass die offenen Forderungen aus den Einnahmen bezüglich Gemeindeabdeckungsbeiträge gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen sind und zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 06.03.2018) ca. 30,19 % oder € 12.549,00 betragen.

Die Kontrollabteilung anerkannte den Umstand, dass mit Einführung der Weiterverrechnung eines allfälligen Gemeindeabdeckungsbeitrages im Jahre 2014 ein erhöhter Verwaltungsaufwand (bspw. Anschreiben der Gemeinden, Berechnung der Kopfquote, Vorschreibung des Gemeindeabdeckungsbeitrages, uvm.) durch das zuständige Musikbüro zu bewerkstelligen ist. Dennoch empfahl die Kontrollabteilung, im Sinne der Budgetwahrheit und Transparenz erhöhtes Augenmerk auf eine möglichst zeitnahe und periodengerechte Vorschreibung der errechneten Kostenbeiträge von Gemeinden zu legen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die geprüfte Dienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Befreiungstatbestände
Gemeindeabdeckungs-
beitrag –
Empfehlung

Des Weiteren nahm die Kontrollabteilung eine Überprüfung der gemäß StS-Beschluss vom 23.04.2014 verbindlichen Vorschreibung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages für außerhalb von Innsbruck wohnhafte Musikschüler vor. Im Rahmen der Sichtung der von der Musikschule übermittelten Schülerliste (Stand: 06.03.2018) stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einer Vielzahl von Musikschülern, die nach dem Wintersemester 2014/2015 in die städtische Musikschule inskribierten, kein dementsprechender Gemeindeabdeckungsbeitrag der betreffenden Wohnsitzgemeinde von Seite der geprüften Dienststelle vorgeschrieben wurde.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte der Musikschuldirektor mit, dass nur jenen Wohnsitzgemeinden von auswärtigen Schülern, die in einem Hauptfach (Instrumentalfach) gemäß Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung unterrichtet werden, ein Gemeindeabdeckungsbeitrag vorgeschrieben wird. Folglich wird in den Unterrichtsfächern Elementare Ausbildung (bspw. Musikalische Früherziehung oder Singschule), Ensemblespiel sowie bei Besuch eines Kurses oder einer Studienvorbereitungsklasse kein zusätzliches Entgelt als Betriebsbeitrag von den Wohnsitzgemeinden eingehoben.

Ferner konstatierte die Kontrollabteilung im Zuge der Durchsicht obiger Schülerliste bei zwei Personen, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Innsbruck haben, dass kein Gemeindeabdeckungsbeitrag berechnet und vorgeschrieben wur-

de. Auf die diesbezügliche Anfrage der Kontrollabteilung berichtete der Musikschuldirektor, dass beide Schüler zum Zeitpunkt der Anmeldung an der städtischen Musikschule ihre Wohnadresse im Stadtgebiet Innsbruck hatten und dies auch mittels lokalen Melderegister von der zuständigen Sachbearbeiterin des Musikbüros überprüft wurde.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext auf die seinerzeitige (Referats-) Vorlage betreffend Gemeindeabdeckungsbeitrag Musikschule (V-KU 03813/2014) bzw. auf den einstimmigen Beschluss des Stadtsenats vom 23.04.2014, dass keine explizite schriftliche Ausnahmeregelung in Bezug auf die Einhebung eines allfälligen Gemeindeabdeckungsbeitrages determiniert wurde. Keinen Gemeindeabdeckungsbeitrag zu bezahlen haben ausschließlich jene sprengelfremden Musikschüler, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses an der Musikschule der Stadt Innsbruck eingeschrieben waren und künftig kein weiteres, neues Musikinstrument erlernen werden. Außerdem wurde um eine restriktive Vorgehensweise in Bezug auf Vorschreibung dieses Gemeindeabdeckungsbeitrages ersucht.

Im Hinblick auf die derzeit praktizierende Handhabung der Musikschule der Stadt Innsbruck, teilweise bestimmte Personengruppen von der Vorschreibung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages zu befreien, regte die Kontrollabteilung zukünftig an, inhaltlich zweckmäßige Begünstigungstatbestände taxativ festzuschreiben und dem Stadtsenat vorzulegen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzunehmen und inhaltlich zweckmäßige Begünstigungstatbestände vom Stadtsenat beschließen zu lassen.

Berechnungsschema
gemäß Referatsvorlage

In der schriftlichen Vorlage (V-KU 03813/2014) des zuständigen Referates Städtische Musikschule vom 07.04.2014 für den in Rede stehenden StS-Beschluss bezüglich Verrechnung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages wurde auch dessen künftiges Berechnungsschema in Anlehnung an die Berechnungsmethodik der Landesmusikschulen dargelegt.

Personalkosten der Lehrer
abzgl. Personalkostenrefundierungen vom Land Tirol
abzgl. Schulgeldeinnahmen
<hr/>
Zwischensumme
dividiert durch die Anzahl der Hauptfächer
<hr/>
<u>Gemeindeabdeckungsbeitrag</u>

Die Fachdienststelle ermittelte erstmals gemäß vorgenannter Kalkulationsvorlage für das Schuljahr 2014/2015 einen Gemeindeabgangsdeckungsbeitrag, basierend auf den erforderlichen Werten aus dem Rechnungsabschluss (UA 320210 Musikschule) des Jahres 2013 und den vom zuständigen Amt für Personalwesen bekanntgegebenen förderungswürdigen Personalaufwand. Dazu zählen u.a. der Leiter und der Lehrkörper der Musikschule der Stadt Innsbruck und jene mit dem Land Tirol vertraglich bestimmte Verwaltungsbedienstete. Die Musikschule der Stadt Innsbruck bezifferte sohin anhand der erhobenen statistischen Daten (Anzahl der Hauptfächer) einen vorzuschreibenden Betrag von € 274,00 pro Semester und auswärtigem Schüler.

Neues Berechnungs-
schema für das
SJ 2017/2018

Hinsichtlich der Berechnung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 stellte die Kontrollabteilung im Vergleich zum Schuljahr 2014/2015 fest, dass das Referat Städtische Musikschule von seiner mit Beschluss des Stadtsenates vom 23.04.2014 selbst festgelegten Kalkulationsgrundlage abweicht.

Die geprüfte Dienststelle hat einen gegenüber den Vorjahren geringfügig niedrigeren Gemeindeabdeckungsbeitrag in Höhe von € 267,00 pro Semester und auswärtigem Schüler auf Grundlage eines neu definierten Berechnungsschemas errechnet.

Wie den diesbezüglich übermittelten Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, wurde von der Musikschule der Stadt Innsbruck sohin nachfolgendes (neues) Berechnungsschema angewendet.

Gesamtpersonalkosten der städtischen Musikschule
zzgl. Sachausgaben der Deckungsklasse (5100)
abzgl. Personalkostenrefundierung (50 %) vom Land Tirol
abzgl. Schulgeldeinnahmen
<hr/>
Zwischensumme
dividiert durch Anzahl der Schüler
<hr/>
Gemeindeabdeckungsbeitrag

Gegenüberstellung der
beiden Berechnungs-
varianten für die
SJ 2014 bis 2018 –
Empfehlungen

Die Musikschule der Stadt Innsbruck hat im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2018 nur zweimal eine umfassende Ermittlung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für sprengelfremde (auswärtige) Schüler im Sinne obiger Berechnungsvarianten durchgeführt.

Die Kontrollabteilung nahm dies zum Anlass und errechnete für alle Schuljahre 2014 bis 2018 einen Gemeindeabdeckungsbeitrag einerseits auf Berechnungsgrundlage des seinerzeitigen StS-Beschlusses und andererseits in Anlehnung des vom Referat Städtische Musikschule dargelegten „Prinzip der Landesmusikschulen“.

Eine Gegenüberstellung der beiden oben beschriebenen und veranschaulichten Berechnungsgrundlagen bezüglich Ermittlung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages für sprengelfremde Schüler der Vergleichsjahre 2014 bis 2018 zeigte offenkundige Unterschiede in der Höhe des in Rede stehenden Entgeltes.

So errechnete sich für die Kontrollabteilung retrospektiv ein halbjährlicher Gemeindeabdeckungsbeitrag in Anlehnung des StS-Beschlusses vom 23.04.2014 zwischen rd. € 234,00 (2014) und € 260,00 (2018). Im Vergleich dazu ermittelte die Kontrollabteilung im Nachhinein auf Basis der durch die Fachdienststelle im Jahr 2017 abgeänderten Kalkulationsschablone für den betreffenden Beobachtungszeitraum durchwegs einen höheren Gemeindeabdeckungsbeitrag. Die Entwicklung dieses Beitrages verlief nicht linear, sondern variierte pro Verrechnungsjahr und betrug zwischen € 261,00 und € 285,00 pro Semester und auswärtigem Musikschüler.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Musikschule der Stadt Innsbruck einen Betrag von € 274,00 für die Jahre 2014 bis 2016 bzw. € 267,00 (ab 2017) im besagten Beobachtungszeitraum verrechnete.

Außerdem hielt die Kontrollabteilung fest, dass bei der erstmaligen Berechnung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für das Wintersemester 2014/2015 ein um mehr als € 266,60 Tsd. höherer Personalaufwand für Musiklehrer angesetzt wurde. Irrtümlicherweise wurden anteilige Personalkosten von städt. Dienstnehmern des Orchesters des Tiroler Landestheaters miteinbezogen. Infolgedessen errechnete die Musikschule der Stadt Innsbruck (€ 274,00) gegenüber der Kontrollabteilung (€ 234,00) im Nachvollzug einen abweichenden Gemeindeabdeckungsbeitrag.

Bezugnehmend auf die obigen Feststellungen bezüglich Ermittlung und Weiterverrechnung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages für auswärtige Musikschüler durch die Musikschule der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung eine Evaluierung der derzeitigen Kalkulationsmethodik im Sinne einer einheitlichen, stringenten Berechnung des Gemeindeabdeckungsbeitrages. Außerdem empfahl die Kontrollabteilung, in weiterer Folge das schriftliche Ergebnis dieser Evaluierung dem zuständigen städtischen Gremium vorzulegen. Ferner regte die Kontrollabteilung an, diesen Gemeindeabdeckungsbeitrag in regelmäßigen (zumindest jährlichen) Abständen zu ermitteln und den betreffenden Wohnsitzgemeinden der sprengelfremden Schüler vorzuschreiben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die Fachdienststelle an, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

6.2 Innsbrucker Musikschüler

Gemeindeabdeckungsbeitrag an sprengelfremde Landesmusikschulen für Innsbrucker Musikschüler

Da auch Personen mit Hauptwohnsitz Innsbruck eine sprengelfremde Landesmusikschule aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen besuchen, hat die Stadtgemeinde Innsbruck für diese Musikschüler im Gegenzug ebenfalls einen Gemeindeabdeckungsbeitrag zu bezahlen. Auch in diesen Fällen hat die Stadt Innsbruck bzw. das Amt für Kultur der MA V eine dementsprechende Verpflichtungserklärung für den betreffenden Schüler abzugeben und den von der gewünschten Landesmusikschule errechneten Semester- bzw. Jahresbeitrag zum Schulaufwand zu bezahlen.

So hat das Referat Städtische Musikschule über die in ihrem Verantwortungsbereich liegende Haushaltsstelle 1/320210 – 729000 – Musikschule, Sonstige Ausgaben für die Kalenderjahre 2014 bis 2017 an mehrere Tiroler Landesmusikschulen – Kramsach, Schwaz und St. Johann – sowie an die niederösterreichische Landesmusikschule Wieselburg einen Betrag von gesamt € 2.955,17 überwiesen.

Berechnungstabellen der verschiedenen Landesmusikschulen

Die Kontrollabteilung nahm eine Einschau in die einzelnen von den verschiedenen Landesmusikschulen an die Musikschule der Stadt Innsbruck übermittelten Berechnungstabellen betreffend Einhebung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages von Innsbrucker Musikschülern vor.

Im Jahr 2017 leistete die Musikschule der Stadt Innsbruck einen Gemeindeabdeckungsbeitrag in Höhe von gesamt € 1.270,42 für vier Schüler mit Hauptwohnsitz Innsbruck an vier unterschiedliche Gemeinden. Davon befinden sich drei im Tiroler Unterland und eine in Niederösterreich.

Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass die Tiroler Landesmusikschulen für die Ermittlung des jeweiligen Beitrages zum Schulaufwand für sprengelfremde Schüler keine einheitliche Kalkulationsvorlage verwendeten. So war den Unterlagen zu entnehmen, dass im Vergleich der betreffenden Landesmusikschulen die Höhe der verrechneten Abdeckungsbeiträge von € 141,38 bis € 275,00 pro Semester und Schüler schwankte.

7 Kautionen – Musikinstrumente

StS-Beschluss vom
23.11.1994

Kautionshöhe,
Verleihgebühr,
Benützungsgebühr

Für die unentgeltliche Ausleihung eines Instrumentes wird von der Musikschule der Stadt Innsbruck für die befristete Benützungsdauer vom Entleiher eine Kautionsleistung in Höhe von € 218,00 (ATS 3.000,00) vorgeschrieben.

Die Höhe dieses Kautionsbetrages (€ 218,00 bzw. ATS 3.000,00) ist bis dato in dem vom Referat Städtische Musikschule übermittelten Beschluss des Stadtsenats vom 23.11.1994 begründet.

Ferner wurden in diesem StS-Beschluss neben den Schulgeldgebühren auch eine Verleihgebühr für Musikinstrumente (Blöckflöte [nur Sopran und Alt] mit ATS 77,00 und für alle übrigen Instrumente mit ATS 214,00) sowie für das Zubehör allein (Etui, Bogen usw.) ein Entgelt in Höhe von ATS 77,00 festgeschrieben. Des Weiteren wurde auch noch eine Benützungsgebühr für bestimmte Übungsinstrumente (Schlagzeug, Harfe und Orgel) an der Musikschule der Stadt Innsbruck pro Wochenstunde und Semester mit je ATS 90,00 festgesetzt.

Der Musikschuldirektor teilte auf diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung mit, dass weder Verleihgebühren für Musikinstrumente noch Benützungsgebühren für bestimmte Übungsinstrumente von Seiten der Musikschule der Stadt Innsbruck im Sinne des obigen StS-Beschlusses eingehoben werden.

Entwicklung der
Kautionsleistungen im
Jahr 2017

Mit nachfolgender Tabelle stellte die Kontrollabteilung die Entwicklung der Kautionsleistungen – Einnahmen (Ausleihung des Instrumentes) und Ausgaben (Rückstellung des Instrumentes) – im Jahr 2017 sowie den zum 31.12.2017 auf dem Sachkonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ noch an die betreffenden Entleiher auszubehandelnden Betrag von € 26.160,00 („schließlicher Kassenrest“) dar:

Kauttionen - Instrumentenverleih	
	Betrag
Stand per 31.12.2016	27.686,00
Einnahmen 2017	7.630,00
Ausgaben 2017	-9.156,00
Stand per 31.12.2017	26.160,00

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, hat die Musikschule der Stadt Innsbruck zum 31.12.2016 gemäß städtischer Finanzbuchhaltung insgesamt 127 unterschiedliche Musikinstrumente an Dritte verliehen. Während des Jahres 2017 wurden 42 Instrumente an die städtische Musikschule zurückgegeben und wieder 35 Instrumente neu ausgeliehen. Sohin sind zum 31.12.2017 in Summe € 26.160,00 an einbezahlten Kautionsbeträgen auf dem durchlaufenden Sachkonto von der geprüften Dienststelle vereinnahmt worden oder (rechnerisch) 120 Musikinstrumente zu besagtem Stichtag verliehen.

**Ausnahmeregelungen
betreffend
Kautionsleistung**

Wie aus den von der Fachdienststelle übermittelten Prüfunterlagen und der ergänzenden Auskunft des Musikschuldirektors hervorgeht, haben jene Musikschüler, die bei der Brass Band der Musikschule der Stadt Innsbruck mitwirken und hierfür ein Instrument entliehen haben, für diese Dauer keine Kaution in Höhe von € 218,00 zu hinterlegen.

Darüber hinaus war den betreffenden Unterlagen auch zu entnehmen, dass für ausgeliehene Anfängerinstrumente, insbesondere Kunststoffposaunen (auch P-Bones genannt) von den Musikschülern bzw. deren Erziehungsberechtigten keine Kaution zu leisten ist. Die Begründung hierfür ist nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule der Stadt Innsbruck zum einen der geringe Anschaffungswert weit unter € 200,00 und zum anderen die kurze Spielzeit, maximal ein bis zwei Jahre, dieser Instrumente bis zur altersgerechten Anschaffung einer privaten Posaune durch die Schüler selbst.

**Regelmäßiger Abgleich
zwischen
Verleihliste-Instrumente
und Haushaltskonto
Kautionshöhe –
Empfehlungen**

Abschließend bemängelte die Kontrollabteilung basierend auf Stichproben bei der von der Musikschule verwendeten Verleihliste-Instrumente, dass teilweise Entleiher eines Instrumentes dort aufgelistet werden, die in der städtischen Finanzbuchhaltung auf dem entsprechenden Haushaltskonto aber nicht als solche geführt werden. Sohin ergab sich für die Kontrollabteilung eine marginale rechnerische Differenz hinsichtlich der eingezahlten Kautionsbeträge.

Im Rahmen der Ursachenforschung stellte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang fest, dass nachträglich auf den Ausdrucken der damaligen im Buchungssystem erfassten Einnahmeanordnungen von der zuständigen Sachbearbeiterin des Referates handschriftliche Vermerke notiert wurden. Denn es kommt immer wieder vor, dass Schüler während der Verleihdauer ihr ausgeliehenes Musikinstrument gegen ein anderes austauschen.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht das diesbezügliche Bemühen einer sorgfältigen Dokumentation von allfälligen Änderungen während der Verwahrungsdauer, merkte allerdings kritisch die fehlende Kom-

munikation mit dem für die rechnerische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Amt für Rechnungswesen der MA IV, insbesondere mit der zentralen städtischen Buchhaltung an.

Aufgrund der durch die Musikschule der Stadt Innsbruck praktizierenden Handhabung empfahl die Kontrollabteilung, künftig einen in gleichmäßigen Intervallen (zumindest jährlich) stattfindenden Abgleich zwischen der im Musikverwaltungsprogramm geführten Verleihliste und dem durchlaufenden Haushaltskonto „Kationen-Instrumentenverleih“ in der städtischen Finanzbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Rechnungswesen der MA IV durchzuführen. In diesem Konnex merkte die Kontrollabteilung nochmals an, dass die von der geprüften Dienststelle angeschafften Instrumente mit einer Inventarnummer als unzweifelhaftes Identifikationsmerkmal versehen sind.

Außerdem regte die Kontrollabteilung an, die seinerzeitigen Bestimmungen betreffend Verleihgebühren von Instrumenten und dementsprechenden Zubehör sowie Benützungsgebühren für ausgewählte Musikinstrumente – wie bereits eingangs dieses Kapitels dargelegt – im Hinblick auf deren Aktualität und Zeitnähe, insbesondere die Kautionshöhe in Euro auszuweisen sowie zu evaluieren und allenfalls dem Stadtsenat vorzulegen.

Hierzu teilte das Referat Städtische Musikschule in seiner Stellungnahme mit, in Zukunft einen jährlichen Abgleich mit dem Schulverwaltungsprogramm und dem Haushaltskonto „Kationen-Instrumentenverleih“ zu machen. Außerdem werde im Zuge der nächsten Schulgelderhöhung auch die Kautionshöhe evaluiert und dem Stadtsenat vorgelegt.

8 Personalmanagement

8.1 Personalausstattung

Personelle Ist-Situation

Im Rahmen der Prüfung wurde der Kontrollabteilung vom Direktor der Musikschule eine Dienstpostenaufstellung für das Schuljahr 2017/2018 überlassen. Dieses Schriftstück wurde auch an das Amt für Personalwesen gemeldet und listete die Anzahl der Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigungen auf. Im Ergebnis meldete der Direktor einen Ist-Stand des Lehrkörpers für das Wintersemester 2017/2018 von 68,5 Dienstposten auf Vollzeitbasis. Davon waren 41 Personen als vollzeit- und 49 als teilzeitbeschäftigte Lehrer gemeldet. Die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte beinhaltet auch eine Person, die zusätzlich (halbtags) in der Verwaltung der Musikschule tätig war. In der Verwaltung der Musikschule versahen zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 – neben der oben erwähnten Teilzeitkraft – weiter 4 Personen ganztägig ihren Dienst.

Entlohnung

Die Entlohnung des Verwaltungspersonals erfolgte im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die monatliche Vergütung der Musikschullehrer wurde auf Grundlage des städtischen Entlohnungsschemas für Lehrer durchgeführt.

Im Konnex mit der Entlohnung des Lehrkörpers hob die Kontrollabteilung hervor, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.1990 (MD 4974/1991) u.a. den Beschluss gefasst hat, für zukünftig einzustellende Lehrkräfte der Musikschule die allgemeine Zulage und die Verwendungsausgleichszulage – im Gegensatz zum oben erwähnten Verwaltungspersonal – nicht mehr zu gewähren.

8.2 Rechtliche Stellung der Dienstnehmer

Dienstverhältnis

Sämtliche Dienstnehmer, sowohl jene der Verwaltung als auch die Musikschullehrer standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck.

Vertragsbedienstete

Für das Verwaltungspersonal kam das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Dieses normierte im § 1 (Geltungsbereich) des Weiteren, dass Musikschullehrer an der Musikschule Innsbruck nicht in den Geltungsbereich dieser Gesetzesmaterie fallen.

Umrechnung Unterrichtsstunden auf Verwaltungsstunden – Empfehlung

Laut den vorliegenden Aufzeichnungen wurden einem Mitarbeiter der Verwaltung der Musikschule zum Zeitpunkt der Einschau 9,5 Unterrichtsstunden (Theorie) pro Woche zugeschrieben. Dieses Stundenausmaß wurde sodann mit einem Faktor von 1,5 auf Verwaltungsstunden umgerechnet. Im Ergebnis wurden aus den 9,5 Unterrichtsstunden laut den vorliegenden Aufzeichnungen 14,75 Stunden, welche für die Verwaltungstätigkeit angerechnet worden sind. Insgesamt war der Dienstnehmer laut Zusatz zum ursprünglichen Dienstvertrag (mit 20 Wochenstunden vom 11.06.2002) in Summe somit 34,75 Wochenstunden (inkl. umgerechneter Wochenstunden) als Vertragsbediensteter gem. Vertragsbedienstetengesetz tätig und wurde auch gemäß diesen Bestimmungen entlohnt. Dies bedeutete auch, dass die allgemeine Zulage und die Verwendungszulage für das gesamte Stundenausmaß (also inkl. Musiklehrertätigkeit) zur Auszahlung gelangten. Bezüglich der Anrechnung von 9,5 Unterrichtsstunden mit dem Faktor 1,5 merkte die Kontrollabteilung an, dass dies ein rechnerisches Ergebnis von 14,25 ergibt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem für Dienstverträge zuständigen Amt für Personalwesen daher, eine Bereinigung der beschriebenen vertraglichen Konstruktion mit dem städtischen Dienstnehmer herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass der Bedienstete nicht mehr für Unterrichtszwecke eingesetzt werden soll.

Lehrkörper der Musikschule

Aus den Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass für einen Teil der Lehrerschaft noch die „Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck“ anzuwenden war.

Hingegen wurde bei aktuelleren abgeschlossenen Dienstverträgen der Stadt Innsbruck mit Musikschulpersonal (lt. Amt für Personalwesen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes im Jahr 2003) darauf verwiesen, dass – soweit der Vertrag keine andere Vereinbarung enthält, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 idgF und die besoldungs-

rechtlichen Richtlinien für die Landesmusikschullehrer in Tirol (Regierungsbeschluss erstmals vom 19.07.1993) idgF Anwendung fanden. Dieser Regierungsbeschluss (letzte Fassung vom 12.04.2005) findet für die landesbediensteten Musikschullehrer jedoch keine Anwendung mehr, da mit 01.09.2016 das Musiklehrerpersonen-Dienstrechtsgesetz (MDG) in Kraft trat.

Vorrückungsstichtag

Die Kontrollabteilung hob hervor, dass die Einstufung in das entsprechende Besoldungssystem sowohl nach VBO als auch nach den besoldungsrechtlichen Richtlinien von einem sog. Vorrückungsstichtag abhängt. Mit der Festlegung dieses Stichtages werden auch allfällige Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst angerechnet.

Wie bereits in (vorherigen) Berichten der Kontrollabteilung angeführt wurde, ist aufgrund mehrerer Urteile und Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Änderung in der Berechnung des Vorrückungsstichtages eingetreten. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde festgestellt, dass sowohl Schulzeiten als auch (gleichermaßen) Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Berechnung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund eines neu zu berechnenden Vorrückungsstichtages hatte die Stadt Innsbruck das den betroffenen Dienstnehmern gebührende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen ab dem 11.11.2014 bis zum 30.06.2018 neu zu berechnen und zum nächstmöglichen Termin nachzuzahlen (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, August 2016). Aus den Prüfungsunterlagen war ersichtlich, dass bei den Musikschullehrern noch keine diesbezüglichen Berechnungen zum Prüfungszeitpunkt angestellt wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen zu prüfen, inwieweit auch für die Musikschullehrer der Stadt Innsbruck die erwähnten Regelungen des Vorrückungsstichtages anzuwenden waren und gegebenenfalls eine Neuberechnung durchzuführen.

Das Amt für Personalwesen führte dazu im Anhörungsverfahren aus, dass mit dem neuen MDG auf die gleiche Weise wie beim Land die Thematik des Vorrückungsstichtages für alle Musikschullehrer einheitlich geregelt werden wird.

8.3 Wochenstunden der Musiklehrer

Unterschiedliche Vollzeitbeschäftigung

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass bei den städtischen Musikschullehrern unterschiedliche Wochenstunden als Vollzeitbeschäftigungsausmaß herangezogen wurden. Die Lehrverpflichtungen waren aufgrund des Abschlusszeitpunktes der Dienstverträge entweder auf Basis von 24 oder 26 und schließlich 27 Wochenstunden gefächert.

Neufassung der Landesrichtlinie

Am 18.07.1995 wurde eine Neufassung der „dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien“ beschlossen und darin die Lehrverpflichtung für neu in den Landesdienst eintretende Lehrkräfte – oder bei Vertragsverlängerung – auf 27 Wochenstunden erhöht. Im Hinblick auf den Verbleib der Musikschule bei der Stadt Innsbruck und der Aus-

verhandlung eines Fördervertrages mit dem Land Tirol war die Stadt Innsbruck gefordert, bezüglich der Dienstverträge bzw. Wochenstunden eine Lösung zu finden.

Kurz zusammengefasst führte dies dazu, dass städtische Musikschullehrer mit Verträgen vor dem 01.09.1995 eine Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden zu erfüllen hatten und Dienstverträge nach dem genannten Stichtag von einer Vollbeschäftigung auf Basis von 26 Wochenstunden ausgingen.

Vereinbarung Land Tirol und Stadt Innsbruck

Dieser von den Richtlinien des Landes abweichende Sonderweg der Stadt ist vom Land Tirol vertraglich (Vereinbarung vom 08.10.1997) gebilligt worden, allerdings ergaben sich durch den Kompromiss bei den Wochenstunden Einschränkungen bei der Förderung.

Schlussendlich hat die Stadt Innsbruck dann im Jahr 2003 bei neuen Dienstverträgen die Vollzeitbasis auf 27 Wochenstunden erhöht und somit im Stundenbereich mit dem Land Tirol gleichgeschaltet.

Stundenreduzierung beim Land Tirol durch MDG

Im Zuge der Einführung des MDG im Jahr 2016 beim Land Tirol wurde die Lehrverpflichtung (auch für bestehende Dienstverträge) beim Land von 27 auf 26 Wochenstunden gekürzt.

Ergänzend zu dieser Thematik ist der Kontrollabteilung mitgeteilt worden, dass ein eigenes Musiklehrerpersonen-Dienstrechtsgesetz seitens der Stadt Innsbruck angestrebt wird und zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau noch in Bearbeitung war.

8.4 Einschau in Wochenstunden/Stundenpläne der Musikschullehrer

Abschlagstunden

Im Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck war im § 6 angeführt, dass zur Unterstützung des Direktors in den einzelnen Fachgruppen eigene Leiter mit organisatorischen und administrativen Aufgaben bestellt werden können. Dem jeweiligen Fachgruppenleiter gebührte für seine Tätigkeit dafür laut Statut eine angemessene Anzahl von Absetzstunden seiner Lehrverpflichtung. Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass bei den einzelnen Fachgruppen eine unterschiedliche Anzahl von sog. Abschlagsstunden zur Anwendung kam und in den Stundenplänen der Fachgruppenleiter angerechnet wurden.

Die Begrifflichkeit der Abschlagstunden begegnete der Kontrollabteilung auch bei den sog. Ansuchen um Ensemblestunden (Orchester). Aus einem Schriftverkehr zwischen dem Musikschuldirektor und dem Amt für Personalwesen war ersichtlich, dass jeder Lehrer beim Musikschuldirektor einen begründeten Antrag auf Gewährung eines Ensembles/Orchesters stellen konnte.

Der Musikschuldirektor teilte der Kontrollabteilung mit, dass in diesem Bereich ein entsprechendes Abschlagstundenmodell von ihm in den letzten 20 Jahren entwickelt wurde. Ein Gremialbeschluss seitens der Stadt Innsbruck hinsichtlich der gelebten Stundenreduktion für die Orchesterleitung konnte der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Finanziell höherwertige Stunden

Eine finanziell höhere Bewertung von einem Drittel pro Unterrichtsstunde wurde für sog. Gruppenstunden gewährt. Im städtischen Abrechnungsprogramm der Besoldung ist hierfür eine eigene Lohnart

eingerichtet worden. Der Musikschuldirektor der Stadt Innsbruck ließ der Kontrollabteilung ein Schriftstück aus dem Jahr 1973 (KM 44/1973) zukommen, auf dem diese Praxis zurückzuführen war.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass die dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien des Landes Tirol keine Regelung für Gruppenstunden bzw. eine finanziell höhere Wertigkeit dieser Unterrichtsstunden vorsahen.

Zeitlich höherwertige Stunden

Sehr wohl war in den Richtlinien des Landes eine Bestimmung hinsichtlich einer zeitlich höheren Bewertung von Unterrichtsstunden eingearbeitet. Im Punkt 10 Abs. c war nachzulesen, dass Unterrichtsstunden mit größeren Gruppen ab sechs Schülern und in bestimmten Unterrichtsfächern (Musikalische Früherziehung, Kindersingen/Chor, Orchester) auf die Lehrverpflichtung mit der Werteinheit 1,27 auf Basis von 23 bzw. 27 Wochenstunden zu 50 Minuten anzurechnen waren.

Die Einschau in die Stundenpläne der städtischen Musiklehrer zeigte, dass die Stadt Innsbruck für die Unterrichtsfächer Musikalische Früherziehung (inkl. Musikwerkstatt) und Singschule eine Werteinheit von 1,5 heranzog. Eine rechtliche Grundlage konnte der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit dieser Handhabung jedoch nicht vorgelegt werden.

Nicht unmittelbar höherwertige Stunden, aber auch in diesem Konnex zu sehen war aus Sicht der Kontrollabteilung die vorgefundene Praxis im Bereich des Unterrichtsfaches der Allgemeinen Musiklehre beim Referat Städtische Musikschule. Die Einschau anhand der Stundenpläne einzelner Lehrpersonen machte deutlich, dass für diese Theoriestunden eine sog. Vorbereitungsstunde angerechnet wurde.

Überstunden und Mehrstunden – Empfehlung

Die Einschau zeigte des Weiteren, dass bei den städtischen Musiklehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlussstunden bzw. Vorbereitungsstunden und erhöhten Werteinheiten (Faktor 1,5) im Zusammenhang standen.

Im Sinne der in diesem Kapitel beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musiklehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen wird.

9.1 Allgemeines

Unterscheidung bei
Förderung gem. TMSG

Für Landesmusikschulen sah das TMSG in § 6 Abs. 1 lit. c vor, dass der sog. Gemeindebeitrag der Ortsgemeinde(n) 45 % des Personalaufwandes (Leiter und Lehrer sowie erforderliches Kanzleipersonal) zu ersetzen hat. Der Landesanteil betraf somit 55 % des hier beschriebenen Personalaufwandes. Die gleiche prozentuelle Aufteilung war bei Landesmusikschulen für die Förderung von Musikschulinstrumenten vorgesehen.

Die Höhe der Förderung von sonstigen Musikschulen (seitens des Landes Tirol) konnte hingegen gem. § 14 des Musikschulgesetzes bis zu 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule sowie der angemessenen Anschaffungskosten für Musikinstrumente betragen.

Des Weiteren schrieb das Musikschulgesetz im § 16 vor, dass die Landesregierung eine Richtlinie über die Gewährung von Förderungen zu erlassen hat. Bei der Durchsicht der erwähnten Richtlinie war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die aktuellste Förderrichtlinie (aus dem Jahr 2009) jedoch die Förderung von Musikinstrumenten für sonstige Musikschulen nicht beinhaltete.

9.2 Vereinbarung Personalförderung

Vereinbarung zw. Stadt
Innsbruck und Land
Tirol

Die Stadt Innsbruck und das Land Tirol haben bezüglich der Personalförderung bereits am 08.10.1997 eine Vereinbarung unterfertigt, wodurch aus Sicht der Stadt Innsbruck eine rechtlich verbindliche Absicherung – entgegen dem Ausschluss eines Rechtsanspruches laut TMSG – erreicht werden konnte. Die Vereinbarung wurde auf Basis von 52 Planstellen des Lehrkörpers sowie zwei Verwaltungsbediensteten und dem Leiter der Musikschule abgeschlossen (insgesamt daher 55 Planstellen).

Als Ausgangsbasis für die Förderung seitens des Landes wurde bei den Altverträgen der gesamte Personalaufwand (24/24) und bei Neuverträgen 26/27 des Personalaufwandes vereinbart. Bei Neuverträgen hat die Stadt Innsbruck somit 1/27 des Personalaufwandes selbst zu tragen. Diese Vorgehensweise lässt sich dadurch erklären, dass beim Land Tirol zu diesem Zeitpunkt bereits nur mehr Verträge mit einer Vollbeschäftigungsbasis von 27 Wochenstunden mit Musikschullehrern vorgesehen waren.

In weiterer Folge kam es im April 1999 zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung, mit der einer Förderungsausweitung des Personalkontingentes um insgesamt 10 Dienstposten des städtischen Lehrkörpers zugestimmt worden ist.

Die letzte Änderung im Kontext mit der Dienstpostenförderung durch das Land erfolgte im November des Jahres 2007. Laut einem der Kontrollabteilung vorliegenden Schreiben teilte das Land Tirol der seinerzeitigen Bürgermeisterin mit, dass nach Auskunft der Abteilung Bildung die erforderlichen Landesmittel für die Mitfinanzierung von zwei weiteren Musikschullehrern in Innsbruck zur Verfügung gestellt werden konnten.

Aufgrund der zur Prüfeinschau gültigen Vereinbarung verpflichtete sich das Land Tirol dem Vertragspartner – also der Stadt Innsbruck – 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer sowie zwei Vertragsbediensteten (Basis Verwendungsgruppe C) der Musikschule Innsbruck als Förderung im Sinne des TMSG zu gewähren.

9.3 Förderung der städtischen Personalkosten

Unterschiedliche Fächerung

In einem ersten Prüfschritt hinsichtlich der Personalförderung nahm die Kontrollabteilung Einschau in die vereinnahmten Beträge des städtischen Haushaltes der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017. In beiden Jahren stellte die Förderung mit rund 72 % (bzw. € 2.131.900,00) den Hauptanteil der Einnahmen des städtischen Unterabschnittes (320210) der Musikschule dar. Die relevanten Förderungseingänge wurden laut Buchungsdaten am 07.07.2016 und am 19.06.2017 im städtischen Haushalt vereinnahmt.

Aufgrund der Auffälligkeit der gleichbleibenden Förderungshöhe und der finanziellen Relevanz für den Unterabschnitt der städtischen Musikschule, setzte die Kontrollabteilung bezüglich der Landesförderung einen vertieften Prüfungsschwerpunkt.

Deckelung der Förderung durch Land Tirol

Es stellte sich heraus, dass das Land Tirol bereits am 17.12.2010 die Stadt Innsbruck davon in Kenntnis setzte, die Förderungshöhe zu deckeln. Konkret wurde für die im Jahr 2010 entstandenen (städtischen) Personalkosten ein Zuschuss von maximal € 2.131.900,00 in Aussicht gestellt. Begründet wurde dies mit dem damaligen im Juni 2010 beschlossenen Budgetpfad der Tiroler Landesregierung (keine Kostensteigerung bis zum Jahr 2014).

Die Auswertung der diesbezüglichen Zahlungseingänge im städtischen Haushalt verdeutlichte den Budgetpfad des Landes Tirol. Die Eingänge der Jahre 2013 bis 2017 wiesen wiederum den Betrag von € 2.131.900,00 aus. In den Jahren 2011 (€ 2.130.708,52) und 2012 (€ 2.130.602,00) blieb der eingelangte Förderbetrag sogar geringfügig unter der Förderzusage.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war die vom Land Tirol vollzogene Deckelung der Mittelzuwendung in der schriftlichen Fördervereinbarung mit der Stadt Innsbruck nicht vorgesehen.

Nachdem das Land Tirol die Förderzusage für die Personalkosten des Jahres 2017 nochmals reduzierte (€ 2.079.000,00) und somit unter der Deckelung der Vorjahre (€ 2.131.900,00) blieb, fand am 20.02.2018 unter Federführung der Abteilungsleitung der MA V ein Gespräch mit dem zuständigen Vertreter des Landes (Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion) statt. Im Ergebnis wurde für das Jahr 2017 wieder der vom Land einseitig festgelegte Deckelbetrag der Vorjahre (€ 2.131.900,00) zugesagt.

Budget Land Tirol

Aufgrund des nun mehrmals erwähnten Budgets des Landes Tirol nahm die Kontrollabteilung Einschau in die seit 2011 veröffentlichten Rechnungsabschlüsse des Landes bzw. auf die für das Musikschulwerk und sonstige Musikschulen relevanten Unterabschnitte.

Die Ausgaben des Landes Tirol im gesamten Unterabschnitt für Einrichtungen der Musikpflege (321) sind im Jahr 2016 um rund 15 % höher ausgefallen als 2011. Die Zuschüsse an die Gemeinde der sonstigen Musikschulen werden dabei im Teilabschnitt 32100 – Einrichtungen der Musikpflege verbucht.

Die Beiträge der Gemeinden am Tiroler Musikschulwerk (45 % der Personalausgaben) wurden ebenfalls im Teilabschnitt Tiroler Musikschulwerk vereinnahmt. Wie bereits weiter oben angeführt, war das Land Tirol gem. Musikschulgesetz verpflichtet, 55 % der Personalausgaben zu tragen. In den Rechnungsabschlüssen des Landes war nachzuvollziehen, dass diese Einnahme („Beiträge der Gemeinden Tiroler Musikschulwerk“) von € 10.140.707,48 im Jahr 2011 auf € 12.134.036,79 im Jahr 2016 stieg. Dies entspricht einer Steigerung um rd. 20 %.

Auswirkung der Deckelung für die Stadt Innsbruck

Bei der Stadt Innsbruck deckte der gleichgebliebene Förderungsbeitrag des Landes vergleichsweise einen jährlich geringeren Teil der betroffenen städtischen Personalausgaben. Vorrangig weil die Entlohnung der städtischen Bediensteten in der Musikschule Innsbruck aufgrund von Vorrückungen und Valorisierungen seit 2010 stetige Erhöhungen erfuhr. Die Förderung des Landes Tirol deckte im Jahr 2017 nur noch rd. 38 % der städtischen Personalkosten (inkl. Reisekosten) gegenüber rd. 42 % im Jahr 2015. Die hier verwendeten Personalkosten umfassen dabei die bereits dargestellten Personalaufwendungen im Kapitel „3.1 Ausgaben 2016 und 2017 laut Jahresabschluss“ sowie die Reisekosten der Musiklehrer im Unterabschnitt 320210 Musikschule.

Um die Dynamik und Entwicklung im Bereich der Personalkosten aufzuzeigen, wählte die Kontrollabteilung einen weiteren Rechenansatz und hat auf Basis des Jahres 2010 (Einfrierung der Förderung) die durchschnittliche tatsächliche Valorisierung der Gehaltstabellen der städtischen Musiklehrer berechnet und mit dem entsprechenden Ergebnis die Förderung vom Land Tirol rechnerisch angepasst. Dabei lag die durchschnittliche Erhöhung der Gehaltstabellen im Jahr 2011 bei-

spielsweise bei 1,1 % und stieg naturgemäß in den Folgejahren im Vergleich zu den Werten von 2010 kontinuierlich an.

Die Valorisierung der Entlohnungen auf Basis des Jahres 2010 erwirkte bereits im Jahr 2015 eine Erhöhung von 8,2 % und stieg bis zum Jahr 2017 schon auf 11,0 % an. Eine Berücksichtigung dieser Anpassung auf die Förderung bewirkte, dass die akkumulierte Valorisierung naturgemäß beträchtlich ins Gewicht fiel. Die Aufsummierung der so berechneten Einzelwerte (bzw. valorisierten Förderungsbeträge – jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Vorrückungen) machte einen Differenzbetrag von € 613.987,20 für die Jahre 2015 bis 2017 im Vergleich zu den gleichbleibenden Förderungszahlungen aus. Eine Ausdehnung dieser Berechnung auf den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2017 ergab eine summierte Differenz von rd. € 950.000,00.

9.4 Resümee des Kapitels Förderungen vom Land Tirol

Empfehlungen

Im Hinblick auf die im Kapitel „9 Förderungen vom Land Tirol“ aufgezeigte Abwicklung der Personalförderung der städtischen Musikschule, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Kultur in Zusammenarbeit

mit dem Amt für Personalwesen resümierend, eine Berechnung der jeweiligen Förderhöhe seit 2010 – basierend auf die geltende rechtliche Vereinbarung – durchzuführen. Im Anschluss dieser Berechnung empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit gegebenenfalls offene Beträge gegenüber dem Land Tirol eingefordert werden können. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen

Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung, eine Aktualisierung der Fördervereinbarung mit dem Land Tirol anzustreben. Dies u.a. vor dem Hintergrund, dass bei den Landesmusikschulen bzw. den dort beschäftigten Lehrkräften seit Inkrafttreten des MDG maximal 26 Wochenstunden (vormals 27 Stunden) als Vollbeschäftigungsbasis herangezogen wurden, weshalb aus Sicht der Kontrollabteilung die vertragliche Bestimmung für städtische Dienstverträge zu hinterfragen war. Zur Erinnerung erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei städtischen Dienstverträgen nach dem 01.09.1995 mit einer Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden die Stadt Innsbruck 1/27 der Personalkosten selbst zu tragen hatte.

Im Zuge einer möglichen Adaptierung der Fördervereinbarung regte die Kontrollabteilung weiters an, den im Musikschulgesetz erwähnten Zuschuss für die Anschaffung von Musikinstrumenten zu thematisieren sowie in einem eventuellen Vertragszusatz – bei einer Förderungszusage seitens des Landes – zu regeln. Dies vor allem, um künftig diesbezüglich Rechts- sowie Planungssicherheit für die Stadt Innsbruck zu sichern und um mögliche Förderungen lukrieren zu können.

Im Anschluss an voraussichtliche Gespräche mit dem Land Tirol hinsichtlich der Fördervereinbarung empfahl die Kontrollabteilung, das (vorläufige) Gesprächsergebnis und dessen Auswirkungen (sowohl aus finanzieller als auch aus nicht-materieller Sicht) für die Musikschule der Stadt Innsbruck im Vergleich zu einer Landesmusikschule gem. Musikschulgesetz gegenüberzustellen.

In letzter Konsequenz empfahl die Kontrollabteilung, bei einer Bewertung dieses Vergleiches auch den Beitritt der Musikschule Innsbruck zum Tiroler Musikschulwerk nicht auszuschließen. Dies vordergründig deshalb, da die finanziellen Verpflichtungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol somit auf gesetzlicher Ebene normiert werden und daher Planungs- und Rechtssicherheit vorausgesetzt werden kann. Die Kontrollabteilung strich in diesem Zusammenhang die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen zur Novellierung des TMSG im Jahr 1997 heraus, die von einer finanziellen Mehrbelastung von sonstigen Musikschulen im Vergleich zu Landesmusikschulen ausgingen und eine Erhöhung der seinerzeitigen Förderung des Personalaufwandes von sonstigen Musikschulen auf 50 % zum Inhalt hatten. Darüber hinaus würde mit dem Beitritt zum Tiroler Musikschulwerk die Schaffung eines eigenen Dienstrechts für die städtischen Musikschullehrer obsolet werden.

Sowohl das Amt für Personalwesen als auch das Amt für Kultur informierten die Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren, dass diesbezüglich bereits Verhandlungen auf politischer Ebene im Gange seien.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 27.09.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 11.10.2018 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-07190/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Referates
Städtische Musikschule

Beschluss des Kontrollausschusses vom 27.09.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 11.10.2018 zur Kenntnis gebracht.